

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Z1.21.891/20-1a/1980

II-1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 29. April 1980

Subenring 1
Telephon 75 00

413 IAB

1980-05-02

zu 409 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, Dr. STEGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kosten-
tragung für lebensrettende Hubschrauberein-
sätze (Nr. 409/J).

Die Anfragesteller beziehen sich auf einen kürzlich von der Volksanwaltschaft behandelten Fall, bei dem es sich um die Übernahme der Kosten des Einsatzes eines Rettungshubschraubers des Bundesministeriums für Inneres handelte. Ihren Ausführungen zufolge weigerte sich die Wiener Gebietskrankenkasse diese Kosten zu übernehmen und sei der Auffassung, nach der gegebenen Sachlage hätte die Verunglückte oder der Arzt, der den Hubschrauberflug veranlaßte, die Kosten des Einsatzes zu tragen. Den anfragenden Abgeordneten zufolge, müsse es bedenklich erscheinen, wenn die Entscheidung eines Arztes über die Notwendigkeit eines solchen Krankentransportes mit der Eventualität belastet wäre, daß dieser Arzt hiefür selbst finanziell haftbar gemacht werden könnte; sie stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

1. Wie beurteilen Sie den gegenständlichen Sachverhalt unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage?
2. Teilen Sie den von der Volksanwaltschaft ebenso wie von den Anfragestellern vertretenen Standpunkt, daß hier eine unbillige Härte vorliegt?

- 2 -

3. Sind Sie bereit, die aufgezeigte Problematik für den Ministerialentwurf der nächsten ASVG-Novelle in Vormerk zu nehmen?
4. Wenn ja: Ist dabei eine Regelung beabsichtigt, die klarstellt, daß in Fällen wie dem in Rede stehenden allfällige Hubschraubertransportkosten vom Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind?

In Beantwortung dieser Fragen beehere ich mich folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Der der Anfrage zugrunde liegende Fall ist mir bekannt, er wurde im September des Vorjahres an mich herangetragen. In dieser Angelegenheit habe ich Stellungnahmen des Präsidenten des Österreichischen Kanuverbandes und der Wiener Gebietskrankenkasse erhalten. Weiters sind mir schriftliche Äußerungen des Wagner-Jauregg-Krankenhauses des Landes Oberösterreich sowie des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters von Oberösterreich, POSSART, und eine Anzahl weiterer Darstellungen in dieser Angelegenheit zur Kenntnis gebracht worden. Aus diesen Unterlagen ergibt sich im Zusammenhang mit der Frage, wer in dem den Gegenstand der Anfrage bildenden Fall die Kosten des Hubschraubertransports von Linz nach Wien zu tragen hat, folgender Sachverhalt:

Während eines Kanurennens am 4.7.1976 wurde eine der teilnehmenden Sportlerinnen ohnmächtig. Nach Erste-Hilfeleistung durch den anwesenden Sportarzt, Herrn Prim.Dr.EBNER, der gleichzeitig der Präsident des Österreichischen Kanuverbandes ist, wurde sie vorerst in das Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Linz

- 3 -

aufgenommen und unmittelbar darauf, nach erfolgter Erstversorgung, in das Wagner-Jauregg-Krankenhaus des Landes Oberösterreich in Linz verlegt. In einem Bericht der in dem Fall zuständigen Ärzte dieser Krankenanstalt an die 1. Chirurgische Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien-Lainz, in dem zunächst die Behandlung geschildert wird, wird abschließend wörtlich folgendes ausgeführt:

"Durch Veranlassung von Herrn Prim.Dr.EBNER wurde das Mädchen um 21.30 Uhr mit dem Hubschrauber abgeholt und an die Intensivabteilung der 1.Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Wien-Lainz verlegt."

Aus den an mich gerichteten Schreiben des Herrn Prim.Dr.EBNER geht hervor, daß er Zeuge der gesamten Situation gewesen sei, dabei sei er als Folge der im Wagner-Jauregg-Krankenhaus getroffenen Diagnose und der darauf eingeleiteten Behandlung zur Überzeugung gelangt, daß die erforderliche Behandlung dort nicht gewährleistet sei. In dieser von ihm als Notsituation empfundenen Lage habe er den Transport der Patientin in die 1.Chirurgische Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien Lainz durch den Rettungshubschrauber des Bundesministeriums für Inneres veranlaßt. Ausdrücklich führt Herr Prim.Dr.EBNER in seinem Schreiben an, "nach den Einrichtungen des genannten Krankenhauses" - gemeint ist das Wagner-Jauregg-Krankenhaus - "wäre aber dieselbe Behandlung möglich gewesen, die auf der Intensivstation der 1.Chirurgie des Krankenhauses der Stadt Wien-Lainz um ca. 22.45 Uhr durchgeführt wurde." Und er fügt noch wörtlich hinzu: "Leider hat die darin dienstversehende Sonntagsbesatzung" - wieder ist damit das Wagner-Jauregg-Krankenhaus in Linz gemeint -

- 4 -

"diagnostisch versagt." Die Sachverhaltsdarstellung möchte ich mit einem Auszug aus der Stellungnahme des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters von Oberösterreich, POSSART, abschließen, in der folgendes ausgeführt wird:

"... Der Gesundheitszustand der Patientin hat sich im Laufe des Aufenthaltes im Wagner-Jauregg-Krankenhaus wesentlich gebessert, sodaß sie ansprechbar und transportfähig war. Der Hubschraubertransport erfolgte auf Wunsch und Veranlassung des Sportarztes. Der zuständige Arzt des Wagner-Jauregg-Krankenhauses hatte daher nur die Entscheidung zu treffen, ob die Patientin transportfähig war. Es ist daher mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, daß die Behandlung im Wagner-Jauregg-Krankenhaus unzureichend gewesen wäre." ... "Die Frage, welche Krankenanstalten in Linz in der Lage sind derartige Behandlungen durchzuführen, kann ich, obwohl diese nicht zum Bereich der Landeskrankenanstalten gehören, dahin beantworten, daß sicherlich alle Krankenanstalten mit einer internen Abteilung in der Lage sind, diese Behandlung durchzuführen ..." "

Und nun zur Rechtslage:

Gemäß § 144 Abs.5 ASVG sind, sofern der körperliche Zustand des Erkrankten oder die Entfernung seines Wohnsitzes seine Beförderung in die oder aus der Anstalt erfordert, auch die notwendigen Kosten einer solchen Beförderung vom Versicherungsträger zu übernehmen. Hiebei sind gemäß § 145 Abs.1 ASVG Wünsche des Erkrankten insoweit zu berücksichtigen, als die Art der Krankheit es zuläßt und dadurch kein Mehraufwand für den Versicherungsträger eintritt.

- 5 -

Aus der rechtssystematischen Behandlung der Transportkosten im § 144 ASVG ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Transportkosten nur im Zusammenhang mit der Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers behandelt sehen will (vgl. OLG Wien vom 11.11.1977, 20 R 205/77 SV-Slg. 24 233). Diese, soweit es sich um die Kostentragung der Anstaltpflege handelt, ist davon abhängig, daß die Krankenbehandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt notwendig ist. Die Kostenersatzpflicht der Anstaltpflege und der akzessorischen Leistung des Transportes ist daher ausschließlich von der Notwendigkeit der erfolgversprechenden Krankenbehandlung abhängig, wobei allerdings die Art und der Umfang dieser Behandlung dem behandelnden Arzt überlassen bleiben muß (vgl. OLG Wien vom 22.10.1975, 20 R 210/75, SV-Slg. 23 045). Die Frage der Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung kann dabei aber nicht rückschauend, sondern nur prognostisch auf den Anstaltsaufenthalt bezogen werden (vgl. OLG Wien vom 1.3.1968, 15 R 19/68, SV-Slg 17 998).

Wie aus der obigen Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, sahen in dem der Anfrage zugrunde liegenden Fall die behandelten Ärzte keine medizinische Notwendigkeit, die Patientin in die 1. Chirurgische Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien-Lainz zu verlegen. Dies war allein die Auffassung von Herrn Primarius Dr. EBNER, der nicht zu den behandelnden Ärzten gehörte, sondern bei der Veranstaltung, bei der sich der Unglücksfall ereignete, als Sportarzt anwesend war und der - wie erwähnt - Präsident des Österreichischen Kanuverbandes ist. In dem zitierten an mich gerichteten Schreiben sagt er ausdrücklich, er sei "Zeuge der gesamten Situation" gewesen. Darüber hinaus habe ich keinerlei

- 6 -

Veranlassung, an der Richtigkeit der oben wiedergegebenen Feststellungen zu zweifeln, daß die Krankenanstalten in Linz mit einer internen Abteilung in der Lage gewesen sind, die erforderliche Behandlung durchzuführen.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage bin ich aus der Sicht des von mir wahrzunehmenden Aufsichtsrechtes der Auffassung, daß die Annahme der Wiener Gebietskrankenkasse, nach der im Hinblick auf die in Linz im vorliegenden Fall vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten, der durchgeführte Hubschraubertransport nach Wien keine gemäß § 144 Abs.5 ASVG notwendige Beförderung darstellt, gesetzlich gedeckt ist. Allerdings bin ich weder in der Lage noch im Rahmen meines gesetzlichen Wirkungskreises befugt, diese Annahme zu überprüfen. Vielmehr sehen die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen vor, daß der Krankenversicherungsträger im Fall der Ablehnung einer Leistung durch ihn, auf Verlangen des Versicherten, einen Bescheid zu erlassen hat, der durch Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden kann. Das Schiedsgericht der Sozialversicherung hätte unter Heranziehung des Gutachtens eines gerichtsärztlichen Sachverständigen die Möglichkeit, die Rechtsauffassung der Wiener Gebietskrankenkasse zu überprüfen und allenfalls eine anderslautende Entscheidung zu treffen.

Zu 2.:

Es mag zutreffen, daß die Anlastung der Kosten des Hubschraubertransports für die Versicherte im Anlaßfall eine Härte darstellt, weil sie während der kritischen Zeit bewußtlos war, und daher auf die Entscheidungen keinen Einfluß nehmen konnte und weil die Haltung von Herrn Prim.Dr.EBNER unter dem Gesichts-

- 7 -

punkt gesehen werden muß, daß er in hoher Sorge um das Leben bzw. die Gesundheit der Versicherten rasch eine Entscheidung herbeiführen mußte. Die tatsächlich getroffene Entscheidung trifft nun, wie immer das Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung lauten würde, bezüglich der finanziellen Verpflichtung die Versicherte. Die bestehende Rechtslage stellt mir aber als Sozialminister die Aufgabe, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten und gibt mir keine Möglichkeit, vom Gesetz abweichende Ausnahmen zu bewilligen, auch wenn im Einzelfall soziale Umstände dafür sprechen sollten. § 81 ASVG besagt, daß die Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz würde aber mißachtet werden, wenn aus den von der Riskengemeinschaft aufgebrachten Mitteln Beförderungskosten getragen würden, deren Übernahme nach der im Anlaßfall dargestellten Sach- und Rechtslage gesetzlich nicht gedeckt wäre.

Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Wiener Gebietskrankenkasse bereits zugesagt hat, in großzügiger Anwendung der Bestimmung über den Unterstützungs fonds, der Versicherten eine Zuwendung aus diesem Fonds zu gewähren.

Zu 3. und 4.:

Wie bereits ausgeführt, ist die Übernahme der Transportkosten in eine oder aus einer Krankenanstalt allein davon abhängig, ob es sich dabei um notwendige Kosten gehandelt hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so sind auch die Aufwendungen für Hubschraubertransporte durch die Krankenversicherungsträger zu übernehmen. So weit mir bekannt ist, sind derartige Kosten, bei denen diese Bedingung erfüllt war, von den zuständigen Kassen

- 8 -

stets getragen worden. Hinzuzufügen ist, daß auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger in dieser Angelegenheit tätig geworden ist und an alle Gebietskrankenkassen zur Erleichterung und Koordinierung der Praxis ein entsprechendes Rundschreiben gerichtet hat, in dem die mit der Anordnung von Luft-transporten zusammenhängende Problematik ausführlich erörtert wurde.

Eine Gesetzesänderung ist dann gerechtfertigt und vertretbar, wenn sich die einmal getroffene Regelung unzureichend, mangelhaft oder nicht mehr zeitgemäß erweist. Da diese Kriterien - wie aus meinen bisherigen Darlegungen hervorgeht - im Bezug auf § 144 Abs.5 ASVG, der die Übernahme der Transportkosten im Zuge der Inanspruchnahme der Anstaltspflege normiert, nicht gegeben sind, sehe ich keine Veranlassung, dessen Abänderung vorzuschlagen.

Der Bundesminister:

